

Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 EnWG:

Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (EnWG vom 13. Juli 2005) sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, alle drei Jahre, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen sowie im Internet zu veröffentlichen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist zum **Stichtag 1. Juli 2018** festgestellt worden, dass die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet des Gemeindewerkes Enkenbach-Alsenborn beliefern.

Grundversorger vom 01.01.2019 bis 31.12.2021:

Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn.

Die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn sind damit in dem vorgenannten Netzgebiet zur Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet.

Einwände gegen die Ermittlung des Grundversorgers können bis zum 31.10.2018 bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – Landesregulierungsbehörde Energie) eingelegt werden.

Für Rückfragen über den im Einzelfall zuständigen Grundversorger innerhalb der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.